

Pachtvertrag

13. APR. 2015

Zwischen _____

nachstehend kurz **Verpächter** genannt,

und

Herrn/Frau _____

wohnhaft in _____

nachstehend kurz **Pächter** genannt,

wird folgender **Pachtvertrag** geschlossen:

§ 1

(1) **Pachtzeit:** Der Verpächter überläßt dem Pächter für die Zeit vom **01.01.2000 - 31.12.2000**

Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.
pachtweise das in Abs. 2 bezeichnete Grundstück - die in Abs. 2 bezeichneten Grundstücke - zur landwirtschaftlichen - gärtnerischen Nutzung.

(2) **Pachtgrundstücke:** Der Vertrag erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks	Plan-Nr. Gemarkung	Flächeninhalt Hektar
	Garten	Flur 2	624,6 qm
		Flurstück 43/3	

Der Verpächter übernimmt für den angegebenen Flächeninhalt keine Gewähr.

§ 2

(1) **Pachtjahr:** Das Pachtjahr beginnt am **01.01.2000**

(2) **Pachtzins:** Der Pachtzins beträgt je Pachtjahr 124,92 = 63,87 € DM,

in Worten: Hundertvierundzwanzig- Deutsche Merk.

Der Pachtzins ist jeweils am 01.07. zur Zahlung fällig und ist spätestens 3 Tage nach Fälligkeit ohne Abzug an den Verpächter zu zahlen.

Bitte bei jeder Überweisung die Steuernr. angeben.

- (1) **Folgen des Zahlungsverzuges:** Erfolgt die Zahlung des Pachtzinses nicht innerhalb der in § 2 Abs. 2 bestimmten Frist, so hat der Pächter einen Verspätungszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert je angefangenen Monat d. Säumnis zum vereinbarten Pachtpreis zu entrichten.
- (2) **Aufrechnung von Forderungen:** Die Aufrechnung von Forderungen seitens des Pächters mit dem Pachtzins ist ausgeschlossen.
- (3) **Sicherheitsleistung:** Der Verpächter ist berechtigt jederzeit ohne nähere Begründung in Höhe der zu zahlenden oder rückständigen Pachtsumme eine Sicherheit zu verlangen. Der Pächter ist gehalten die Sicherheit unverzüglich kostenfrei einzuräumen.

- (1) **Bewirtschaftung:** Der Pächter hat die Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Er haftet für die durch sein Verschulden eingetretenen Verschlechterungen.
- (2) **Grenzzeichen:** Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hat der Pächter besonders zu achten. Werden durch sein Verschulden Grenzzeichen beschädigt oder zerstört, so hat der Pächter unverzüglich für die Wiederherstellung bzw. Erneuerung Sorge zu tragen.
- (3) **Veränderungen:** Dem Pächter ist es untersagt irgendwelche Veränderungen am Grundstück vorzunehmen. Wenn eine zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendige Veränderung auszuführen ist, so hat der Pächter vorher die Genehmigung des Verpächters einzuholen.
- (4) **Baumbestand, Hecken:** Dem Pächter ist es ferner untersagt, Rasenflächen oder Hecken abzubrennen. Die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken sind zu erhalten. Ist aus zwingenden Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die Entfernung von Bäumen od. Sträuchern erforderlich, so hat der Pächter vorher die schriftliche Genehmigung des Verpächters einzuholen.

- (1) **Grunddienstbarkeiten:** Der Pächter ist verpflichtet die evtl. auf dem Grundstück lastenden Grunddienstbarkeiten od. etwa bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu dulden. Eine Minderung des Pachtzinses ist deswegen ausgeschlossen.
- (2) **Unterverpachtung:** Der Pächter darf ohne die schriftliche Zustimmung des Verpächters weder die Nutzung, noch eine teilweise Nutzung des Grundstücks einem Dritten überlassen. Eine Unterverpachtung des Grundstücks od. einer Teilfläche ist unstatthaft.

- (1) **Grundsteuer:** Der Verpächter trägt die auf das Grundstück entfallende gemeindliche Grundsteuer.
- (2) **Beiträge Berufsgenossenschaft:** Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Gesetzliche Unfallversicherung) hat der Pächter zu zahlen.
- (3) **Andere Angaben:** Entstehen während der Pachtzeit andere öffentlich-rechtliche Abgaben, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auf den Pächter überwält werden können, so hat er diese ebenfalls zu tragen.

- (1) **Bodenbestandteile:** Der Pächter ist nicht berechtigt Bodenbestandteile (z. B. Sand, Lehm, Kies usw.), gleich welcher Art, zu gewinnen oder zu entfernen.
- (2) **Ausbesserungen:** Die gewöhnliche Ausbesserungen der Wege, Gräben und Einfriedungen hat der Pächter im erforderlichen Umfang auf seine Kosten vorzunehmen.
- (3) **Änderung der wirtschaftlichen Bestimmung:** Der Pächter darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.
- (4) **Rechtswidrige Einwirkung durch Dritte:** Der Pächter hat jede rechtswidrige Einwirkung auf das Grundstück durch Dritte sofort dem Verpächter anzuzeigen.

- (1) **Mißernten:** Der Pächter ist nicht berechtigt bei Ertragsminderungen infolge von Naturkatastrophen od. Missernten eine Ermäßigung des Pachtzinses zu fordern.
- (2) **Zustand bei der Rückgewähr:** Der Pächter ist verpflichtet, das Grundstück nach Beendigung der Pachtzeit in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt.

- (1) **Obstbäume:** Die auf dem Grundstück vorhandenen Obstbäume und Sträucher sind - nicht - mitverpachtet. Soweit die Nutzung der Obstbäume und Sträucher dem Pächter zusteht, hat er diese ordnungsgemäß zu pflegen und die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig werdenden Neupflanzungen vorzunehmen.

Jede Partei erhält eine gleichlautende Ausfertigung des Vertrages.

Radegast _____, den 14. Okt. 2000

Unterschrift des Verpächters

Unterschrift des Pächters

Verw. Gebühr

_____ DM

Geb. Reg. Nr. _____